

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bilfinger SE zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen:

- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Nummer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt. Gleichwohl zieht der Aufsichtsrat grundsätzlich in Betracht, eine vakante Position im Vorstand mit einer Frau zu besetzen, sofern im konkreten Fall eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.
- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nummer 5.4.3 Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Der Aufsichtsrat entspricht in einem Ausnahmefall nicht den Empfehlungen in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 2, 4, 7 und 8 des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 (Variable Vergütungsbestandteile; Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen; Bezugnahme auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter; Ausschluss nachträglicher Änderungen der Vergleichsparameter), nämlich bei der Vergütung für den nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 15 SE AG bis zum 31. Mai 2015 interimistisch in den Vorstand entsandten Herrn Herbert Bodner. Die auf einen kurzen Zeitraum befristete Entsendung von Herrn Bodner in den Vorstand lässt eine auf den langfristigen Geschäftserfolg Bezug nehmende variable Vergütungsregelung als unzweckmäßig erscheinen. Mit Herrn Bodner ist stattdessen ein Festgehalt sowie ein am Erfolg der Tätigkeit von Herrn Bodner zu orientierender Anerkennungsbonus vereinbart, dessen Gewährung im freien Ermessen des Aufsichtsrats steht und der 20 % der bezogenen Festvergütung nicht übersteigen darf.



Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 19. September 2013 entsprach die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Nummern 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und 5.4.3 Satz 3.

Mannheim, den 7. August 2014

Für den Aufsichtsrat

- Dr. h.c. Bernhard Walter -

Für den Vorstand

- Jøachim Müller -